

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON [REDACTED]

REFERAT I 5 (Justizariat)

TEL +49 228 99 410-6086

FAX +49 228 99 410-4515

E-MAIL justizariat@bfj.bund.de

AKTENZEICHEN I 5 -1530/2 - A2 1094/2020
(bitte immer angeben)

DATUM Bonn, 3. Dezember 2020

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz**BEZUG Ihr Antrag über das Internet-Portal „www.fragdenstaat.de“ vom 31. August 2020

Sehr [REDACTED],

auf Ihren nach den Vorschriften des IFG gestellten Antrag auf Auskunftserteilung ergehen die folgenden Entscheidungen:

I.

Der Antrag auf Informationszugang durch Überlassung einer Kopie des Quelltextes, der auf der Webseite gesetze-im-internet.de für das Umwandeln von XML in vom Browser verarbeitbares HTML genutzt wird, wird abgelehnt.

II.

Dieser nach dem IFG erteilte Bescheid ergeht gebührenfrei.

DATENSCHUTZ UND INTERNET

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht.
Internet: www.bundesjustizamt.de

VERKEHRSANBINDUNG

U – Bahn 16, 63, 66
Haltestelle: Bundesrechnungshof
Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)
Haltestelle mit Aufzug: Museum König

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590

Begründung:**zu I.**

Der Antrag auf Informationszugang in Form des Zugangs zu einer Kopie des Quelltextes, der auf der Webseite gesetze-im-internet.de für das Umwandeln von XML in vom Browser verarbeitbares HTML genutzt wird, wird abgelehnt.

1.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, da es sich bei dem Quellcode um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der juris GmbH gemäß § 6 Satz 2 IFG handelt und die juris GmbH ihre Einwilligung für die Herausgabe der Kopie nicht erteilt hat.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden allgemein alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Unternehmer ein berechtigtes Interesse hat (OVG Münster, Urteil vom 9. Februar 2012 – 5 A 166/10, juris Rn. 93). Bei Computerprogrammen stellt insbesondere der – nicht infolge einer Offenbarung durch den Geschäftsinhaber offenkundig gewordene – Quelltext ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar (Grützmaker in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht 5. Auflage 2019, § 69g Rn. 33-34).

Diese Anforderungen an ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis sind vorliegend erfüllt. Der Quelltext ist zum einen Teil des geheimen, unternehmensinternen Firmenwissens der juris GmbH und damit ein geschütztes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Dieser ist von der juris GmbH auch nicht offenkundig gemacht worden, sodass der Schutz fortbesteht. Zudem hat die juris GmbH auch ein berechtigtes Interesse an dem Schutz dieses Geheimnisses, weil der Quellcode einen wirtschaftlichen Wert hat und einen Teil des von der juris GmbH vermarkteten Produkts darstellt. Die juris GmbH wurde gemäß § 8 IFG zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 5. November 2020 teilt die juris GmbH mit, dass Sie der Herausgabe einer Kopie des Quelltextes nicht zustimmt.

2.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht ferner nicht, weil der Schutz des geistigen Eigentums gemäß § 6 Satz 1 IFG vorrangig ist. Der Quelltext stellt als Werk im Sinne der §§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 69a UrhG urheberrechtlich geschütztes geistiges Eigentum dar.

Programme für die Datenverarbeitung gehören grundsätzlich zu den urheberrechtlich geschützten Werken. Präzisiert wird der Schutzgegenstand des urheberrechtlichen Schutzes von Software in § 69a Absatz 1 und Absatz 2 UrhG: Computerprogramme im Sinne des UrhG sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials. Programme sind in diesem Sinne Folgen definierter Befehle, die eine Maschine (Hardware) in die Lage versetzt, eine bestimmte Funktion zu erfüllen oder eine bestimmte Aufgabe auszuführen. Geschützt sind alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms, nicht jedoch die zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze. Eine derart geschützte Ausdrucksform ist der Quelltext, auch Quellcode genannt [Redeker, IT-Recht, 7. Auflage 2020, Abschnitt A.II.1a) Rn. 3-4].

Der Urheberrechtsschutz überwiegt Ihren Informationsanspruch. Grundsätzlich ist das Urheberrecht als absolutes Ausschließlichkeitsrecht ausgestaltet, welches vorliegend der juris GmbH als Urheber die Herrschaft über den Quellcode als Werk zuweist (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz Kommentar, 2. Auflage, § 6 Rn. 39).

Das Bundesamt für Justiz würde in das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht der juris GmbH eingreifen, wenn es ohne Zustimmung der juris GmbH eine Kopie des Quelltextes herausgeben würde (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz Kommentar, 2. Auflage 2016, § 6 Rn. 49).

Die von Ihnen geltend gemachten Gründe können dieses Recht und die mit einer Herausgabe verbundene, schwere Beeinträchtigung dieses Rechts nicht überwiegen.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Bereitstellung des Quelltextes nicht möglich.

3.

Die juris GmbH hat Verständnis für Ihr Anliegen und weist, um eventuelle Lösungsansätze aufzuzeigen, auf folgende technische Aspekte hin:

Jedes auf gesetze-im-internet.de angebotene Format hat eigene technische Definitionen. Das XML-Format (Extensible Markup Language) ist ein weitverbreiteter Standard zur automatisierten Weiterverarbeitung unstrukturierter Daten. Ein völlig unterschiedlicher Standard ist HTML (Hypertext Markup Language), ein als „lingua franca“ des Internets standardisiertes Datenaustauschformat. Auch wenn XML und HTML ähnlich aussehen, sind die beiden Formate im Hinblick auf ihre jeweiligen Anwendungen grundverschieden. Dies führt zu weitreichenden Kompatibilitätsproblemen: XML-Dokumente sind grundsätzlich weder im Ganzen noch in Teilen als HTML-Dokumente verwendbar. Die Bearbeitung von HTML-Dokumenten

mittels XML-basierter Werkzeuge (und umgekehrt) ist in der Regel nicht möglich. Bemühungen, HTML-Content in ein XML-konformes Format konvertieren zu können (sog. XHTML), wurden eingestellt und werden für den aktuellen HTML-Standard nicht unterstützt.

Die von Ihnen beschriebenen Hindernisse hängen folglich nicht mit dem auf gesetze-im-internet.de verfügbaren Angebot zusammen. Aufgrund der beschriebenen technischen Gegebenheiten lassen sich XML-Daten grundsätzlich nicht direkt als HTML-Content im Browser darstellen. Diese Einschränkung lässt sich mittels entsprechender Konvertierungsroutinen anwendungsspezifisch überwinden. Unter Verwendung spezifischer Programmierwerkzeuge (wie beispielsweise der auch von der juris GmbH eingesetzten Programmiersprache XSLT, eXtensible Stylesheet Language) kann der Programmierer für jeden Anwendungsfall Konversionen festlegen und umsetzen. Erleichtert wird dies durch die auf gesetze-im-internet.de für derartige Zwecke bereitgestellte jeweilige Dokumententypdefinition (DTD), die alle verwendeten Elemente semantisch definiert, um die semantische Weiterverarbeitung mit entsprechenden Werkzeugen zu erleichtern.

Neben den auf Programmierung basierenden Ansätzen existieren weitere alternative Lösungen für die von Ihnen geschilderten Schwierigkeiten. Eine Option besteht beispielsweise in der von verschiedenen Browsern (z.B. Firefox) angebotenen Möglichkeit, die unter gesetze-im-internet.de als HTML aufgerufenen Texte direkt im HTML-Format abzuspeichern, um sich so einen entsprechenden Korpus aufzubauen.

zu II.

Der nach dem Informationsfreiheitsgesetz erteilte Bescheid ergeht gebührenfrei, § 10 Absatz 1 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Justiz erhoben werden. Dies kann schriftlich, zu Niederschrift oder elektronisch geschehen.